



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0055/2025

Vorlage: AW/0072/2025				Datum: 23.09.2025			
Dezernat 2							
Verfasser:		50-Sozialamt				Az.: 502001	
Betreff: Antwort zur Großen Anfrage der AfD-Fraktion: Sachstand Bezahlkarte für Asylmigranten							
Gremienweg:							
02.10.2022 5	Stadtrat			☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
				☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
				☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
				☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen		
TOP		öffentlich					

Antwort:

1. Wie stellt sich der Sachstand zur Bezahlkarte für Asylmigranten hinsichtlich der Gesetzeslage des Landes bzw. Bund, veranschlagter Termin der Einführung in Koblenz, Umstellung bzw. Vorbereitung der Verwaltung, Information der betroffenen Asylmigranten, Austausch mit Kommunen, die eingeführt haben oder dies planen, genau und konkret dar?

A: Die Verwaltung ist nach intensiver Prüfung und einem interkommunalen Vergleich zum Ergebnis gekommen, das die Stadt Koblenz die Kooperationsvereinbarung zur kommunalen Beteiligung am Bezahlkartensystem des Landes Rheinland-Pfalz bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nicht unterzeichnet und die Bezahlkarte als weitere Leistungsform für die Leistungsberechtigten des AsylbLG im Zuständigkeitsbereich der Stadt Koblenz nicht einführt.

2. Wird es als Manko betrachtet, dass die Bezahlkarte trotz der Initiativen von AfD und CDU und der grundsätzlichen im Rat geäußerten Zustimmung des Stadtvorstandes im April 2024 bis heute immer nicht eingeführt ist? Bitte begründen.

A: Die Verwaltung hat von Beginn kommuniziert, dass sie eine finale Abwägung vornimmt, wenn alle relevanten Informationen und der Entwurf der in Frage 1 genannten Kooperationsvereinbarung vorliegt. Die Gründe, warum die Verwaltung die Kooperationsvereinbarung nicht unterzeichnet und die dazu führen, die Bezahlkarte nicht einzuführen, sind ausführlich der Unterrichtungsvorlage für die Sitzung des Sozialausschusses am 10.10.2025 (UV/0262/2025) zu entnehmen.

3. Inwieweit wird es als dringliche Aufgabe betrachtet, die Interessen des steuerzahlenden Bürgers insofern robust und zeitnah zu vertreten, dass Geldabflüsse durch Transferagenturen ("Moneygram" etc.) in die Herkunftsstaaten und Fehlanreize, die zu mehr Asilmigration nach Koblenz führen, zügig unterbunden werden?

Das Asylgesetz verpflichtet die Bundesländer die Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden sicherzustellen. Die Verteilung erfolgt dabei nach dem sog. „Königssteiner Schlüssel“. Die Kommunen selbst sind nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes Rheinland-Pfalz ebenfalls verpflichtet, die Asylbegehrenden nach der Verteilung aufzunehmen und unterzubringen. Die Anzahl der Asylbegehrenden, die der Stadt Koblenz zugewiesen werden, orientieren sich daher an einer Verteilquote, die jährlich neu

festgesetzt wird. Die von der Stadt Koblenz gewählte Leistungsform steht daher in keinem Zusammenhang mit der Anzahl der tatsächlichen Zuweisungen. Im Übrigen wird auf die o.g. Unterrichtungsvorlage für die Sitzung des Sozialausschusses am 10.10.2025 verwiesen.